



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Glasfasernetz“ der Gemeinde Brigachtal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am 11.12.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Betrieb wird unter der Bezeichnung „Glasfasernetz Brigachtal“ als Eigenbetrieb der Gemeinde Brigachtal geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat den Zweck im Gemeindegebiet eine Netzinfrastruktur für die Breitbandversorgung (TV, Internet und Telefonie) aufzubauen und zu unterhalten. Außerdem erbringt er Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Netzes
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung nach § 3 bestellt.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden ein kaufmännischer und ein technischer Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter für den kaufmännischen Bereich ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen, Betriebsleiter für den technischen Bereich ist der Leiter des Bauamtes.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Bürgermeister oder der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Brigachtal, den 11.12.2018

gez. Michael Schmitt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Brigachtal schriftlich geltend gemacht ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Änderungssatzung zu Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Glasfasernetz Brigachtal“ vom 11.12.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am 13.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Nach § 4 der Betriebssatzung wird folgender Paragraph für den Eigenbetrieb „Glasfasernetz Brigachtal“ vom 11.12.2018 eingefügt:

§ 4a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-Handelsgesetzbuch – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 2

Diese Änderung der Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntgabe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Brigachtal, 13.12.2022


Michael Schmitt
Bürgermeister





Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Glasfasernetz“ der Gemeinde Brigachtal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am 11.12.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Betrieb wird unter der Bezeichnung „Glasfasernetz Brigachtal“ als Eigenbetrieb der Gemeinde Brigachtal geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat den Zweck im Gemeindegebiet eine Netzinfrastruktur für die Breitbandversorgung (TV, Internet und Telefonie) aufzubauen und zu unterhalten. Außerdem erbringt er Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Netzes
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung nach § 3 bestellt.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden ein kaufmännischer und ein technischer Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter für den kaufmännischen Bereich ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen, Betriebsleiter für den technischen Bereich ist der Leiter des Bauamtes.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Bürgermeister oder der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 750.000 € festgesetzt.